

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Ansprechpartner:
Dr. Stefan Löbens

Telefon:
+49511/8505344

E-Mail:
stefan.loebens@vero-
baustoffe.de

Datum:
14. Januar 2022

Stellungnahme zum Entwurf der Niedersächsischen Nonnengangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Niedersächsischen Nonnengangsverordnung abgeben zu dürfen.

vero repräsentiert rund 700 Unternehmen der Baustoff- und Rohstoffindustrie mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteinen, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recyclingbaustoffen. Der Verband ist in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland tätig.

Unsere Stellungnahme als Verband und im Sinne unserer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf der folgenden Seite.

Mit freundlichen Grüßen,



Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Dr. Stefan Löbens

(Geschäftsführer Rohstoffe und Umwelt)

Geschäftsstellen:
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03/9 92 39-0
Telefax: 02 03/9 92 39-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Eiffestraße 462
20537 Hamburg
Telefon: 040/25 17 29-0
Telefax: 040/25 17 29-20

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 05 11/8 50 53 44

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 0 62 41/9 21 92 34

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/88 00 63-02
Telefax: 06 11/88 00 63-03

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BIC: TUBDDE33
IBAN: DE14 3003 0880 0011 0940 58

Vereinsregister Duisburg:
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengler

Neben landwirtschaftlichen Betrieben sind auch rohstoffabbauende Unternehmen indirekt von Schäden durch Gänsefraß betroffen. Auf Grund der Rohstoffgewinnung, hauptsächlich Kies und Sand, im Nassabbau werden vermutlich vermehrt Gänse angelockt, die das Saatgut auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen fressen. Hierdurch entsteht ein entsprechender wirtschaftlicher Schaden bei den Betreiberinnen und Betreibern der Landwirtschaftsflächen, für den primär der Rohstoffabbau verantwortlich gemacht wird.

Im Bereich der Weser wurde daher eine Kompensationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem vero getroffen. Diese besagt, dass die landwirtschaftlichen Flächenbetreiberinnen und -betreiber für die Schäden, die durch Gänsefraß hervorgerufen werden, entsprechend durch die rohstoffabbauenden Unternehmen entschädigt werden. Die Überwachung erfolgt dabei durch ein jährliches Monitoring, das fachgerecht durch den NABU durchgeführt wird. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anzahl der Gänse sowie die resultierenden Fraßschäden unter normalen klimatischen Bedingungen tendenziell steigen.

Daher stellt der vorliegende Entwurf zur Niedersächsischen Nonnengansverordnung aus unserer Sicht im Allgemeinen eine sinnvolle Ergänzung zu so einer Kompensationsvereinbarung dar. Jedoch wird in dieser Verordnung „nur“ der niedersächsische Küstenbereich und die Nonnengans berücksichtigt. Da aber solche Fraßschäden sowohl in anderen Regionen als den benannten Landkreisen auftreten (z.B. in der Mittelweserregion), als auch auf andere Gänsearten, wie z.B. die Nilgans und die Kanadagans, zurückzuführen sind, **regen wir an, Möglichkeiten zu schaffen die Verordnung entsprechend der genannten Punkte (Region und Art) zu erweitern. Dies natürlich im Sinne der geltenden Naturschutz-, Umwelt- und Jagdgesetzgebung und immer unter dem Gesichtspunkt, die einzelnen Populationen nicht zu gefährden**; so wie es der vorliegende Entwurf auch für die Nonnengans berücksichtigt.

Somit hätte man durch die Kombination aus Kompensationsvertrag und entsprechender Verordnung aus unserer Sicht praktikable und rechtssichere Werkzeuge, um der Problematik im Interesse aller Parteien zu begegnen. Eine Einzelfallabwägung hingegen wäre, so wie es auch im vorliegenden Entwurf beschrieben ist, nicht unbedingt zielführend, weil eine allgemein gültige Verordnung den Verwaltungsaufwand erheblich minimiert.